

nicht mehr stattfinden, oder daß sie nicht in dem Gesetze erwähnt werde, es solle der kirchliche Act mit der Entlassung aus der Schule nichts gemein haben. Das ziele auf eine Trennung zwischen Kirche und Schule ab, es hätten sich aber sehr viele Stimmen schon hören lassen, welche eine solche Trennung nicht wünschten, sondern dafür seien, daß man Kirche und Schule in nothwendigem Zusammenhange lasse. Nun sei gesagt worden, nur der Lehrer könne eine solche öffentliche Prüfung halten, nie aber der Geistliche; er begreife aber nicht, wie man glauben könne, daß ein Mann, der der Seelsorge einer Gemeinde vorgesetzt sei, der Jahre lang die Aufsicht über die Schule geführt, der jährlich 1 bis 2mal eine Prüfung anzustellen gehabt, nicht im Stande sein solle, die letzte Prüfung vor der versammelten Gemeinde zu halten. Man müßte gerade da voraussetzen, daß der Pfarrer keine pädagogische Bildung habe, was doch nicht die Regel ausmache. Ueber das, was die Prüfung in der Kirche anlange, erlaube er sich noch, seine Meinung zu äußern. Er habe darüber lange geschwankt, sei aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß die öffentliche Prüfung vor der Gemeinde die Kinder sehr ängstlich mache, und daß das, was durch die Worte des Geistlichen bewirkt werden sollte, nicht bewirkt werde. Es fielen auch oft Beschämungen für die Kinder vor, und sie antworteten nicht so gut, als wie man sonst von ihnen gewohnt sei. Daher sei er für solche öffentliche Prüfungen bei der Confirmation nicht, und er könne sich schon deshalb nicht für das Amendement erklären.

Abg. Richter (aus Zwickau): So viel er sich erinnere, habe er ausdrücklich gesagt, daß der Act der Confirmation Sache der Ältern mit den betreffenden Geistlichen sei, und er habe also nicht gesagt, daß diese feierliche Handlung wegfallen solle. Wenn der Redner vor ihm meine, daß die Geistlichen so viel für die Schule wirkten, was ihm jedoch nicht sehr bekannt sei, und daß sie auch die Prüfungen anstellen könnten, so glaube er das gerne; es werde ihnen aber nie so möglich sein, wie dem tüchtigen Lehrer, der immer darin dem Prediger überlegen sein müsse, weil es sein Fach sei.

Abg. Secr. Bergmann erklärt sich dafür, daß nur eine einmalige Confirmation stattfinden, indem er glaube, die Gründe seien von der Art, daß man wohl darauf Bedacht nehmen könne. Das letzte Jahr gehe außerdem für den Confirmanden verloren, und es müßte sich die Thätigkeit des Geistlichen fast ganz allein darauf beschränken. Was die Petition von den Bittauer Dorfschaften anlange, so thue es ihm leid, nicht beitreten zu können, und es scheine ihm, daß der Antrag mehr darauf gehe, die Kinder eher von der Schule los zu machen.

Abg. Claus führt dagegen als Unterstützungsgrund, in Betreff einer zweimaligen Confirmation, Folgendes an: Der Geistliche finde oft die Kinder nicht hinlänglich vorbereitet, in- zwischen halte die Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse mitunter ab, bei der Abweisung von der Confirmation zu beharren. Erkundige sich der gewissenhafte Seelsorger über die näheren Verhältnisse, und vernehme er, daß die Kinder in der

Hand roher Ältern für längere Zeit schlimmer aufgehoben sein würden, als bei besserer Aufsicht und nützlicher Beschäftigung unter fremden Leuten gehofft werden mag, so wird auch dieß ihn abhalten, auf ein Jahr hinaus die Confirmation zu verweigern. Wünschenswerth aber muß doch mehrere Beharrlichkeit in Betreff der Abweisung unreifer Confirmanden erscheinen, und aus obigen Gründen erkenne ich in der zweimal alljährlich zu gestattenden Confirmation, eine Beseitigung der oft gegen jene eintretenden Hindernisse.

Referent Abg. v. Friesen: Das Amendement von Richter enthalte zwei Theile, einmal, daß die Entlassung aus der Schule mit einer öffentlichen Prüfung, die vom Lehrer selbst angestellt werde, schließen soll, und dann, daß die Bestimmung über die Confirmation aus dem Gesetze ganz wegfallen soll. Was nun ersteres anlangt, so halte er die Prüfung für unparteiischer, wenn sie von andern, als dem Lehrer, angestellt werde; denn der Lehrer sei eigentlich dann Richter in eigener Sache; er könne die Examen so einrichten, daß es den Kindern sehr leicht werde, zu antworten, und man wisse ja, wie es bei manchen Prüfungen zugehe. Uebrigens finde ja bei der Confirmation in der Kirche eine Prüfung statt, die Gemeinde sei gegenwärtig, und überzeuge sich, welche Fortschritte die Kinder gemacht hätten, wenigstens in dem hauptsächlichsten Theile des Unterrichts. Er erinnere sich auch, daß schon jetzt die Einrichtung in manchen Orten stattfände, daß halbjährliche Prüfungen gehalten würden, und dabei nicht bloß der Ortsgeistliche, sondern auch die Obrigkeit und die Stadtverordneten gegenwärtig seien. In Bezug auf den 2. Gegenstand, daß die Bestimmung über die Confirmation aus dem Gesetze wegbleiben soll, so setze er voraus, daß der Abgeordnete damit nicht meine, es solle die Confirmation ganz wegfallen, sondern nur aus dem Gesetze. Darüber, daß sie ganz wegfalle, erwähne er nichts, sondern erinnere nur, welchen Eindruck die Confirmation, sowohl auf die jungen Leute wie auf die Erwachsenen mache; allein selbst auch das Weglassen aus dem Gesetze scheine ihm bedenklich, es stehe einmal im Gesetze, das Land werde sehen, es sei der Zweck der Regierung gewesen, etwas über die Confirmation zu bestimmen, und welchen Eindruck müsse es im Lande machen, wenn man gerade diese Bestimmung, an welcher das ganze Land hänge, aus dem Gesetze weglassen wolle.

Staatsminister D. Müller: Wenn ein Antrag dahin geht, daß der Schulbesuch sich ohne Rücksicht auf die Confirmation bei den Kindern evangelischer Confession endigen soll, so scheint mir das allerdings bedenklich; denn die Confirmation ist bei den protestantischen Glaubensgenossen als eine feierliche Handlung so eindrucksvoll geworden, daß es nachtheilig und selbst den Ältern unerwünscht sein würde, wenn sie aufgegeben werden wollte. Die Michaelis-Confirmation ist daher erst seit dem Jahre 1805 durch Verordnung des vormaligen Kirchenraths eingeführt worden, und zwar auf der einen Seite, um dadurch den Ältern zu Hilfe zu kommen, deren Kinder zwischen Michaelis und Weihnachten das 14. Jahr zurücklegen, auf der andern Seite aber, um nicht die Entlassung aus der Schule ohne eine feierliche Con-